



Meldeformular für Solaranlagen auf Dächern und Fassaden

Digital einreichen – als pdf per E-Mail an die Abteilung Hochbau (baugesuche@glarus-nord.ch)

1. Allgemeine Bestimmungen

Nach Art. 18a Abs. 1 RPG bedürfen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern und Fassaden in Bau- und Landwirtschaftszonen keiner Baubewilligung mehr.

Art. 32a Abs. 1 RPV: Solaranlagen gelten auf einem Dach als genügend angepasst, wenn sie:

- a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
- b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
- d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

Art. 32a Abs. 1^{bis} RPV: Solaranlagen auf einem Flachdach gelten auch dann als genügend angepasst, wenn sie anstelle der Voraussetzungen nach Absatz 1:

- a. die Oberkante des Dachrandes um höchstens einen Meter überragen;
- b. von der Dachkante soweit zurückversetzt sind, dass sie, von unten in einem Winkel von 45 Grad betrachtet, nicht sichtbar sind; und
- c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden.

Art. 32a^{bis} Abs. 1 RPV: Solaranlagen an einer Fassade gelten als genügend angepasst, wenn sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche oder als mehrere sich gleichmässig wiederholende rechteckige Flächen angeordnet.
- b. Sie ersetzen bisher einheitliche gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich.
- c. Sie decken Giebelflächen von Schrägdächern vollständig ab.
- d. Sie weisen eine möglichst ähnliche Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen.
- e. Sie befinden sich in einer Arbeitszone.
- f. Sie liegen im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonale oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden und entsprechen diesen.
- g. Sie erfüllen eine entsprechende Voraussetzung, die im kantonalen Recht für Solaranlagen an Fassaden innerhalb von Bauzonen vorgesehen ist.

Art. 32a^{bis} Abs. 2 RPV: Zusätzlich müssen sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie überdecken vorhandene Gliederungs- oder Schmuckelemente nicht.
- b. Sie ragen von vorne betrachtet nicht über die Fassadenkanten hinaus.
- c. Sie sind in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade und parallel zu dieser angeordnet.
- d. Sie sind in einheitlicher Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt.

Art. 32a^{bis} Abs. 3 RPV: Allfällige weitergehende Einpassungsanforderungen von gebietsbezogenen kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften müssen eingehalten werden, es sei denn, die Nutzung der Sonnenenergie wird dadurch übermässig eingeschränkt.

2. Beilagen

Bewilligungsfreie Solaranlagen sind 30 Tage vor dem tatsächlichen Baubeginn der zuständigen Gemeindebaubehörde unter Einreichung folgender Unterlagen digital zu melden:

- a. Situationsplan im Massstab 1:500 mit rot eingetragener und vermasster Solaranlage
- b. Dachaufsichts- und Ansichtsplan
- c. Schnittplan
- d. Produktebeschrieb des Herstellers und Abbildung der zum Einsatz kommenden Module / Anlageteile

3. Allgemeine Angaben

BauherrschaftGrundeigentümer/in Ja

Nein

Name/Vorname _____

Adresse/Ort _____

Tel./E-Mail _____

Grundeigentümer/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)

Name/Vorname _____

Adresse/Ort _____

Tel./E-Mail _____

Projektverfasser/in (sofern nicht mit Bauherrschaft identisch)Vollmacht Ja Nein

Name/Vorname _____

Adresse/Ort _____

Tel./E-Mail _____

Standort

Strasse/Ortschaft _____

Kat.-Nr./Gebäudevers.-Nr. _____

Nutzungszone(n) _____

Angaben zur Solaranlage **Thermische Solaranlagen** (Wärmeproduktion) Röhrenkollektoren, Aperturfläche: _____ m² Flachkollektoren, Absorberfläche: _____ m² Für Brauchwasser Für Heizungsunterstützung **Photovoltaikanlagen** (Stromproduktion) Gesamtfläche der Anlagen: _____ m² Gesamtleistung der Anlage: _____ kW_{peak} Erwartete Stromproduktion der Anlage: _____ kWh/Jahr**Baukosten:** _____**Beilagen:**

- Situationsplan im Massstab 1:500 mit rot eingetragener und vermasster Solaranlage
- Dachaufsichts- und/oder Fassadenplan
- Schnitt durch Dach und/oder Fassade inkl. Anlagenteile
- Produktebeschrieb des Herstellers und Abbildung der zum Einsatz kommenden Module/Anlagenteile

4. Bewilligungspflicht

Weiterhin besteht eine Bewilligungspflicht für folgende Anlagen:

- a. Freistehende oder wandintegrierte Solaranlagen sowie solche auf bzw. in Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen weiterhin einer Baubewilligung.
- b. Anlagen, die einer Bewilligung nach Art. 5 des kantonalen Energiegesetzes bedürfen (Photovoltaikanlagen über 1000 kW), sind gestützt auf Art. 58 Energiegesetz weiterhin öffentlich aufzulegen.

Für die Bauherrschaft:

Ort, Datum:

Adresse:

Unterschrift:

Die Unterzeichnenden bestätigen die Einhaltung der Vorgaben gemäss den anerkannten Regeln der Baukunde sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller übrigen Vorschriften (Grenzabstands-, Strassenabstands-, Brandschutz-, Immissionsvorschriften, usw.).

Für die Abteilung Hochbau der Gemeinde Glarus Nord

Kopie an:

- glarnerSach, per Mail (baubewilligung@glarnersach.ch)
- Technische Betriebe Glarus Nord (TBGN), per Mail (baugesuche@tbgn.ch)